

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 112/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

23. Februar 1967.....

RegObersekretär
Schriftführer

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 23. Februar 1967 durch

Senatspräsident

R i c h t e r

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. D a p p r i c h ,

Bundesrichter

Dr. W i t t e ,

Bundessozialrichter

M o g k und

Bundessozialrichter

N e u w a l d

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozial-
gerichts Dortmund vom 25. Mai 1964 aufgehoben.

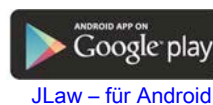
Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten
des Rechtsstreits nicht zuerstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist auf der Zeche Fürst Hardenberg in Dortmund beschäftigt. Am 16. August 1963 hatte er Nachtschicht. Diese begann um 24.00 Uhr. Auf dem Weg zur Arbeit stürzte der Kläger und verletzte sich das rechte Knie. Er begab sich in die Verbandstube der Zeche, wo er um 23.30 Uhr in Abwesenheit des Werkarztes von dem Heildiener behandelt wurde. Dieser veranlaßte seinen Transport in die Unfallklinik der städtischen Krankenanstalten in Dortmund. Dort wurde um 0,15 Uhr durch einen Arzt eine Prellung des rechten Knies und Arbeitsunfähigkeit festgestellt. Die Arbeitsunfähigkeit dauerte bis zum 27. August 1963. Die Beklagte zahlte dem Kläger Krankengeld vom 17. August 1963 an.

Am 3. September 1963 beantragte der Kläger bei der Beklagten, ihm auch für den 16. August 1963 Krankengeld zu zahlen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 25. Oktober 1963 mit der Begründung ab, daß nach § 182 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) Krankengeld bei Arbeitsunfall von dem Tage an gewährt werde, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt werde. Die Arbeitsunfähigkeit des Klägers sei aber erst am 17. August 1963 um 0.15 Uhr durch einen Arzt festgestellt worden, so daß erst von diesem Tage an Anspruch auf Krankengeld bestehe.

Der gegen diesen Bescheid gerichtete Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen.

Der Kläger hat hiergegen Klage erhoben und diese damit begründet, daß es ihm unmöglich gewesen sei, noch am 16. August 1963 seine Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt feststellen zu lassen. Dieser Umstand verbiete es, ihm

- 3 -



- 3 -

das Krankengeld für den 16. August 1963 zu versagen.

Durch Urteil vom 25. Mai 1964 hat das Sozialgericht (SG) die Bescheide der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger auch für den 16. August 1963 Krankengeld zu zahlen; es hat die Berufung zugelassen.

Das SG ist der Auffassung, der Zweck des § 182 Abs. 3 RVO zwinge zu der Auslegung, daß demjenigen Versicherten, der alles getan habe, um nach einem Unfall möglichst bald einen Arzt aufzusuchen, das Krankengeld für diese Zeit auch dann nicht versagt werden könne, wenn er den Arzt erst nach Ablauf des Unfalltages erreiche.

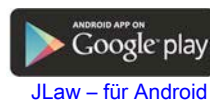
Gegen dieses Urteil hat die Beklagte unter Beibringung einer Erklärung des Klägers, daß er mit der Einlegung der Sprungrevision anstatt der Berufung einverstanden sei, Sprungrevision eingelegt. Sie rügt die unrichtige Anwendung des § 182 Abs. 3 Satz 1 RVO. Das am 1. August 1961 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 (BGBl I 913) habe § 182 RVO eine neue Fassung gegeben, um eine den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Regelung zu schaffen, die schnelle und zweifelsfreie Entscheidungen ermögliche. Die Auffassung des Vordergerichts, der Anspruch auf Krankengeld könne auch vor dem Tage der ärztlichen Feststellung beginnen, wenn eine verspätet getroffene Feststellung auf Umständen beruhe, die von dem Versicherten nicht zu vertreten sind, widerspreche dem Wortlaut und dem Zweck des § 182 Abs. 3 Satz 1 RVO. Unzutreffend sei auch die Ansicht des SG, der Heilgehilfe, der den Kläger am 16. August 1963 um 23.30 Uhr behandelte und schließlich dessen Einweisung in die Unfallklinik veranlaßte, habe ärztliche Aufgaben erfüllt und sei als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Gehilfe des abwesenden Werkarztes tätig geworden. Der Heilgehilfe sei kein Arzt. Seine Tätigkeit komme auch keiner "ärztlichen Behandlung" gleich. "Ärztliche Feststellung" bedeute vielmehr, daß diese von einem Arzt auf Grund des Befundes einer ärztlichen Untersuchung getroffen worden sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund
vom 25. Mai 1964 aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, daß eine wörtliche Auslegung des § 182 Abs. 3 RVO in denjenigen Fällen, in welchen die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ohne Verschulden des Versicherten objektiv erst am Tag nach dem Unfall möglich gewesen sei, zu einem unbilligen Ergebnis führe, das sozialrechtlichen Grundsätzen nicht entspreche. Dem Urteil des SG sei daher im Ergebnis jedenfalls dann zuzustimmen, wenn noch am Unfalltag die Arbeitsunfähigkeit durch einen Heilgehilfen festgestellt und diese später durch einen Arzt bestätigt worden sei.

II

Die zulässige Sprungrevision der Beklagten ist begründet. Entgegen der Auffassung des SG hat der Kläger keinen Anspruch auf Krankengeld für den 16. August 1963. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 182 Abs. 3 Satz 1 RVO, der nach § 20 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) in der knappschaftlichen Krankenversicherung anzuwenden ist, wird Krankengeld bei einem Arbeitsunfall erst von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des SG ist die Arbeitsunfähig-

- 5 -



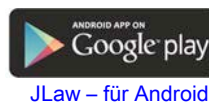
keit des Klägers erst am 17. August 1963 durch einen Arzt festgestellt worden. Der Heilgehilfe der Zeche ist kein Arzt, so daß eine von diesem etwa festgestellte Arbeitsunfähigkeit im Rahmen des § 182 Abs. 3 Satz 1 RVO selbst dann unberücksichtigt bleiben muß, wenn diese nachträglich durch einen Arzt bestätigt wird. Das SG hat dies auch nicht verkannt. Es hat seine Entscheidung vielmehr damit begründet, daß nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift diejenigen Fälle abweichend von dem Wortlaut zu behandeln seien, in welchen es dem Versicherten ohne Verschulden objektiv unmöglich gewesen sei, den Arzt früher aufzusuchen. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden.

§ 182 Abs. 3 Satz 1 RVO ist durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 (EGBI I, 913) neu eingefügt worden. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist nicht nur eindeutig, sondern bringt auch - wie die Entstehungsgeschichte bestätigt - den Sinn und Zweck der Vorschrift unverkürzt zum Ausdruck, worauf bereits der 3. Senat des Bundessozialgerichts hingewiesen hat (vgl. BSG 24, 278 = SozR RVO Nr. 16 zu § 182). Der Gesetzgeber hat im Interesse der Klarheit und Praktikabilität - um Mißbräuche auszuschließen-, bewußt die Möglichkeit von Härten in Kauf genommen, die dadurch entstehen können, daß der Versicherte unverschuldet nicht in der Lage war, alsbald einen Arzt aufzusuchen, um seine Arbeitsunfähigkeit feststellen zu lassen. Eine von dem Wortlaut abweichende Auslegung dieser Vorschrift ist daher nicht möglich. Diese Regelung verstößt auch nicht gegen das Grundgesetz (GG). Insbesondere ist nicht der Verfassungsgrundsatz der Sozialstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG) verletzt. Der Gesetzgeber hat bei der Frage, ob für den Krankengeldanspruch auf das Ereignis selbst, nämlich die Arbeitsunfähigkeit, oder auf dessen Feststellung abzustellen sei, aus Gründen der



Praktikabilität und der Mißbrauchsbekämpfung dieser Lösung den Vorzug gegeben und die sich dabei im Einzelfall ergebenden Härten gesehen und in Kauf genommen. Ebenso wie der Gesetzgeber in der Lage ist, Karenztage einzuführen, kann es ihm auch nicht verwehrt werden, im Interesse des Ausschlusses sonst drohenden Mißbrauchs den Anspruch erst von dem Tage an zu gewähren, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt ist. Solche Vereinfachungen und Vergrößerungen sind im Rahmen einer generalisierenden Regelung unvermeidlich und nach dem GG zulässig. Auch gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG verstößt diese Regelung nicht. Sie ist weder willkürlich noch sachfremd, weil der Gesetzgeber sie zur Vermeidung von Mißbräuchen, die sich sonst erfahrungsgemäß einstellen und die auf andere Weise nicht vermieden werden können, getroffen hat. Der erkennende Senat hat sich aus diesen Gründen außerstande gesehen, eine für den Kläger günstigere Auslegung dieser Vorschrift vorzunehmen.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat allerdings ausgesprochen, daß in einem Fall, in welchem der Versicherte geschäftsunfähig und ohne gesetzlichen Vertreter ist, ausnahmsweise der Beginn der Arbeitsunfähigkeit als der für die Berechnung des Krankengeldes maßgebende Zeitpunkt anzusehen sei (SozR Nr. 18 zu § 182 RVO). Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob der erkennende Senat sich dieser Auffassung anschließt und ob etwa darüber hinaus auch in sonstigen außergewöhnlichen Fällen, von denen anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber sie bei Erlass dieser Vorschrift nicht in seinem Blickfeld gehabt hat, solche Ausnahmen gerechtfertigt sind. Denn um einen solchen außergewöhnlichen Fall handelt es sich hier nicht. Vielmehr konnte der Kläger einen Arzt am Tage des Unfalls deshalb nicht mehr aufsuchen, weil sich der Unfall an diesem Tage kurz vor Mitternacht ereignet hatte. Fälle dieser Art, die täglich vorkommen können, hat der Gesetzgeber bei Erlass



- 7 -

seiner Vorschrift aber sicherlich als möglich vor Augen gehabt. Für diese Fälle kann daher eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit maßgebend ist, nicht gemacht werden.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

